



BK NÄ  
DR. BRAUN  
MAG. KEPKA

Arzt. Ärztekammer  
eingegangen

13. Dez. 2019

Zahl 7947

cc/ FR. GÖSTL



Hauptverband der  
österreichischen  
Sozialversicherungsträger

Alle Sozialversicherungsträger  
Österreichische Apothekerkammer  
Österreichische Ärztekammer

Mag. Sebastian Wotruba  
T +43 (0) 1 / 711 32-3212  
F +43 (0) 1 / 711 32-3777  
sebastian.wotruba@sozialversicherung.at  
ZI. LVB 54.100/19 Wot

Wien, 05. Dezember 2019

Betreff: Rezeptgebühr sowie Mindestbetrag für die Kostenbe-  
teiligung für Heilbehelfe und Hilfsmittel im Jahr 2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Rezeptgebühr wird im Jahr 2020 € 6,30 betragen.

Anbei übermitteln wir eine (von uns nicht in Druck gegebene) Information über die Befreiung von der Rezeptgebühr für das Jahr 2020.

Der Mindestbetrag für den Kostenanteil der Versicherten bzw. des Versicherten bei Gewährung von Heilbehelfen und Hilfsmitteln wird im Jahr 2020 € 35,80 betragen (20 % der täglichen Höchstbeitragsgrundlage).

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Hauptverband:

Franz Aigelsreiter  
Abteilungsleiter-Stellvertreter  
*elektronisch gefertigt*

Beilage

**Beilage 1: Information Befreiung von der Rezeptgebühr 2020.pdf**

## INFORMATION FÜR SOZIALVERSICHERTE

Unter bestimmten Voraussetzungen (bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit) bewilligt der Krankenversicherungsträger gemäß den vom Dachverband der Sozialversicherungsträger erlassenen Richtlinien eine

### BEFREIUNG VON DER REZEPTGEBÜHR

Die Befreiung von der Rezeptgebühr wird bewilligt:

#### Ohne Antrag

- ◆ für Bezieherinnen bzw. Bezieher von Geldleistungen, bei denen schon anlässlich der Zuerkennung dieser Leistung die besondere soziale Schutzbedürftigkeit festgestellt wurde.

Beispiele: Pension mit Ausgleichszulage

Ruhe- oder Versorgungsgenuss mit Ergänzungszulage

Die Rezeptgebührenbefreiung ist für die Ärztinnen bzw. die Ärzte bei Abfrage der e-card-Serverdaten ersichtlich.

- ◆ Für Patientinnen bzw. Patienten mit anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten.

#### Auf Antrag beim zuständigen Krankenversicherungsträger

- ◆ für Personen, deren monatliche Einkünfte  
€ 966,65 für Alleinstehende,  
€ 1.472,00 für Ehepaare  
nicht übersteigen.
- ◆ für Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen, sofern die monatlichen Einkünfte  
€ 1.111,65 bei Alleinstehenden,  
€ 1.692,80 bei Ehepaaren,  
nicht übersteigen; für jedes weitere Kind sind € 149,15 hinzuzurechnen.  
Leben im Familienverband der Versicherten bzw. des Versicherten Personen mit eigenem Einkommen, so ist dies zu berücksichtigen.

**Nähere Auskünfte erteilt Ihr Krankenversicherungsträger.**